



Einwohnergemeinde
Ballwil

Nutzungsordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Ballwil

vom 21. Oktober 2014

1. Eigentumsverhältnisse

Der Gemeindesaal ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Ballwil. Der Gemeinderat erlässt eine Nutzungsordnung.

2. Raumprogramm

Der Gemeindesaal besteht aus:

- Ganzer Saal (3/3)
- Grosser Saal (2/3)
- Kleiner Saal (1/3)
- Bühne
- Requisitenraum (bei Bühne)
- Einhornkeller
- Foyer (Alleinnutzung)
- Küche

Folgendes Inventar kann zusätzlich gemietet werden:

- Hellraumprojektor
- Beamer
- Akustikanlage
- Theaterbeleuchtung
- Rednerpult
- Kaffeemaschine
- Podeste

3. Zweck

Der Gemeindesaal soll insbesondere der einheimischen Bevölkerung, ortsansässigen Vereinen und kirchlichen Institutionen ermöglichen ein Pfarrei- und Vereinsleben in kultureller, gesellschaftlicher und sportlicher Hinsicht zu entfalten. Ebenso sollen weiteren Interessenten die Möglichkeit geboten werden, die Infrastruktur für Anlässe zu benutzen.

4. Aufsicht, Verwaltung und Abnahme der Räumlichkeiten

Reservation, Aufsicht und Verwaltung des Gemeindesaals (inkl. Ausfertigung der Mietverträge) erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Ballwil. Die Schlüsselübergabe und -rücknahme erfolgt beim Hauswart. Für die Schlüsselübergabe ist frühzeitig mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen. Im Rahmen der Schlüsselrücknahme erfolgt gleichzeitig eine Abnahme der Räume durch den Hauswart. Erst mit der ausdrücklichen Einverständniserklärung des Hauswartes gilt der Gemeindesaal als zurückgegeben.

Benutzungsgesuche sind möglichst frühzeitig, mindestens aber 10 Arbeitstage vor der gewünschten Benutzung bei der Gemeindeverwaltung Ballwil einzureichen.

5. Benutzungsvorschriften

Wenn Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, ist eine Wirtschaftsbewilligung erforderlich. Diese ist durch den Veranstalter einzuholen.

Wird innerhalb der Veranstaltung Musik aufgeführt (live oder Tonträger), so ist der Veranstalter verpflichtet, dies der Suisa Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke zu melden.

Der zuständige Hauswart oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, Anordnungen bezüglich Ordnung und Reinlichkeit in und auf den Anlagen zu treffen. Die Benutzer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten. Reinigungsaufwand und Stromkosten, welche über das übliche Mass hinausgehen, werden zusätzlich verrechnet.

Militärische Nutzungen des Gemeindesaals sind während des ganzen Jahres möglich und können zu Einschränkungen der Nutzungen führen.

6. Benutzungszeiten

Der Mieter/Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) eingehalten wird. Die Nutzungsdauer ist in der Reservation zwingend festzuhalten.

7. Annullation

Bei kommerziellen Reservationen, welche sechs Wochen vor der Veranstaltung wieder frei gegeben werden, ist keine Entschädigung zu bezahlen. Für Räume, welche bis vier Wochen vor der Veranstaltung freigegeben werden, ist die Hälfte der Miete fällig. Für spätere Freigaben wird die volle Mietgebühr fällig.

8. Haftung/Versicherung

Die Gemeinde Ballwil lehnt für Vereinsmaterial sowie für Entwendung, Diebstahl oder Sachbeschädigung jede Verantwortung und Haftung ab. Für Unfälle, die nicht auf mangelhaften Zustand der Einrichtungen zurückzuführen sind, kann die Gemeinde Ballwil nicht belangt werden.

Für Personen- und Sachschäden, die Dritten erwachsen könnten, hat der Mieter/Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Schäden an Gebäude und Einrichtungen sowie fehlendes Material sind dem Hauswart anzuzeigen und werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.

9. Entsorgung

Die Entsorgung des Abfalls ist in der Mietgebühr inbegriffen. Der Abfall ist getrennt zu entsorgen.

10. Rauchverbot

Das Rauchen ist im gesamten Gemeindesaal verboten.

11. Werbung / Anlässe

Verboten sind Anlässe oder Werbungen, die in moralischer, gesundheitsschädigender oder jugendgefährdender Weise dem allgemeinen Empfinden widersprechen. Ebenfalls sind extremistische und provozierende Anlässe, die die Sicherheit der Bevölkerung gefährden, verboten.

12. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die maximal zulässige Personenzahl beträgt:

- 1/3 Saal: 80
- 2/3 Saal: 420
- 3/3 Saal: 500
- Einhornkeller: 100

Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.

13. Grossanlässe

Für Grossanlässe gelten spezielle Bestimmungen und Gebühren. Die Termine müssen mit den betroffenen Vereinen abgesprochen werden.

14. Gebühren

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindesaals.

Jedem ortsansässigen Verein werden die Räumlichkeiten im Gemeindesaal einmal jährlich für einen vereinsinternen bzw. nicht kommerziellen Anlass gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten müssen im gereinigten Zustand zurückgegeben werden.

15. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ballwil, 21. Oktober 2014

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber